

## Schulordnung

*Eine Schulordnung hat die Aufgabe, das Zusammenleben auf engem Raum zu gestalten und der Schule die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Ungeachtet der Erkenntnis, dass letztlich nur gegenseitige Rücksichtnahme zu diesen Zielen führen kann, ist es nötig, sich auf allgemeine Bestimmungen zu verständigen und verbindliche Regelungen zu beachten.*

### I. Ziele

Am Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium arbeiten und lernen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Nationalität, unterschiedlicher Begabung und Leistungsfähigkeit. Sie haben unterschiedliche familiäre, soziale, kulturelle Erfahrungen und unterschiedliche Erwartungen und Wünsche. Wir leben alle unter dem Leitspruch "Deine Zukunft – Unser Weg"

Ziele der Schule sind, alle Schüler\*innen

- zu dem bestmöglichen Abschluss zu führen,
- zu Verantwortung, zu demokratischem und sozialem Verhalten zu erziehen,
- in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen.

### II. Zusammenleben

Am Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium ist jeder für seine Handlungen verantwortlich. Das bezieht sich auf alle Bereiche: Auf den Unterricht, das Zusammenleben und -arbeiten, auf das Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.

Die Schule fördert die Akzeptanz von Vielfalt und Unterschiedlichkeit. Die gemeinsame Sprache aller ist die deutsche Sprache. Unter anderem steht ihre Vermittlung im Mittelpunkt der unterrichtlichen Bemühungen.

Da die Personen an der Schule sich durch ihre Funktionen und Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten unterscheiden, gilt:

- Anweisungen von Lehrer\*innen, Mitarbeiter\*innen, die im Rahmen des Zusammenlebens an der Schule erteilt werden, sind zu befolgen.
- Wenn man gefragt wird, nennt man seinen Namen und seine Klasse bzw. seine Funktion.

### III. Rechte

Jeder am Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium hat das Recht auf Wohlbefinden und freundlichen Schüler\*innen sowie Lehrer\*innen zu begegnen.

Dazu gehören auch ...

- das gegenseitige Grüßen,
- von jedem respektvoll wahrgenommen zu werden,
- von jedem geachtet und anerkannt zu werden,
- gewaltfreie Konfliktlösungen,

- eine störungsfreie Lern-und Arbeitsatmosphäre,
- als Schwächerer und Bedürftiger in Schutz genommen zu werden,
- zu Wort zu kommen und gehört zu werden,
- eine saubere und freundliche Lernumgebung sowie saubere Toiletten und schöne Außenanlagen.

#### IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Die *Allgemeine Hausordnung für die Schulen der Stadt Duisburg vom 22. September 1981* und die Brandschutzbestimmungen, die in jedem Klassenraum aushängen, sind Bestandteil der Schulordnung des Elly-Heuss-Knapp-Gymnasiums. Auf die in der *Allgemeinen Hausordnung* aufgestellten Grundsätze des Verhaltens - Rücksichtnahme gegen jede\*n Mitbenutzer\*in der Schule, Vermeidung von vermeidbaren Belästigungen jeder Art und sorgsamer Umgang mit dem Gebäude und den Einrichtungen - sei ausdrücklich verwiesen.
2. Schüler\*innen und Lehrer\*innen achten auf die Einhaltung der Schulordnung. Alle sind mitverantwortlich für die **Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück**.
  - a. Im Schulgebäude und in den Sporthallen ist Kaugummi kauen untersagt. Permanent-Filzschreiber dürfen nicht mitgebracht werden, denn sowohl unsachgemäß entsorgte Kaugummis als auch die Permanent-Filzschreiber verursachen die größten Verunreinigungen innerhalb der Schule. *Für unterrichtliche Zwecke werden Permanent-Schreiber von den Lehrer\*innen bereitgestellt.*
  - b. Alle Benutzer\*innen, insbesondere die Schüler\*innen, sind mitverantwortlich für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück. Alle Schüler\*innen sorgen deshalb für Sauberkeit an ihrem Arbeitsplatz, in den Unterrichtsräumen, in den Fluren und Treppenhäusern und auf dem Schulgelände. Abfälle sind in die Papierkörbe und Abfallbehälter zu werfen. Die gärtnerischen Anlagen sind zu schonen.
3. Um Diebstählen vorzubeugen, sollen Wertgegenstände nicht unnötigerweise in die Schule mitgenommen werden, da eine Haftung ausgeschlossen ist. In den Sportanlagen sind Uhren und Geldbörsen den Sportlehrkräften zur Aufbewahrung zu übergeben.
4. Unfälle, Verletzungen und Sachschäden sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Bei mutwilliger Beschädigung von schulischen Einrichtungen oder solchen Gegenständen, die einem/r Mitbenutzer\*in der Schule gehören, werden die Schadensverursacher\*innen zu Ersatzleistungen herangezogen. Bei mutwillig groben Beschädigungen oder Verunreinigungen wird neben den Konsequenzen nach §53 Schulgesetz NRW eine Anzeige erstellt. Dazu

gehören auch die Beschriftung bzw. Beschädigung von Mobiliar und Büchern im Schuleigentum.

5. Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen ist Schüler\*innen der Sekundarstufe I aus aufsichts- und versicherungsrechtlichen Gründen verboten. Schüler\*innen der Sekundarstufe II, denen die Erlaubnis erteilt wurde, dürfen in Freistunden und Pausen das Schulgrundstück verlassen.
6. Beurlaubungen von Schüler\*innen werden bei wichtigen Gründen erteilt. Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten. Die Beurlaubung für ein bis zwei Tage erfolgt durch den/die Klassenlehrer\*in (Oberstufe: Beratungslehrer\*in). Längere Beurlaubungen erfolgen über den/die zuständige Koordinator\*in. Eine Beurlaubung wird mit Hilfe des Formulars im Schulplaner beantragt. Beurlaubungen vor oder nach den Ferien müssen mindestens vier Wochen vor den Ferien beantragt werden.
7. Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet.
8. Offene Getränke in jeglicher Form sowie Lebensmittel, durch die eine Verunreinigung herbeigeführt werden kann (z.B. Kürbiskerne, Sonnenblumenkerne oder Eis) dürfen nicht ins Gebäude mitgenommen werden. In der oben genannten Form in der Cafeteria erworbene Lebensmittel sind in der Cafeteria oder auf dem Hof zu verzehren. Getränke und Lebensmittel werden nach Möglichkeit in Mehrwegbehältnissen transportiert.
9. Fahrräder sollen nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden. Sie müssen an- und abgeschlossen sein. *Fahrräder des Kollegiums können nach Absprache in einem Kellerraum abgestellt werden.*
10. Gefundene Wertgegenstände werden im Sekretariat abgegeben, müssen dann aber beim Hausmeister abgeholt werden.
11. Besucher\*innen der Schule, wie z.B. Eltern, Schüler\*innen anderer Schulen, Freund\*innen, Handwerker\*innen, Verlagsvertreter\*innen u. a., melden sich im Sekretariat an.

## V. Pausenregelung

1. In den großen Pausen begeben sich alle Schüler\*innen unverzüglich nach draußen, die Lehrkraft schließt die Klassen- und Fachräume ab. Die Schüler\*innen nehmen grundsätzlich den kürzesten Weg zum Ausgang auf den Schulhof, um das Unfallrisiko auf ein Minimum zu reduzieren. Alle Lehrer\*innen tragen gemeinsame Verantwortung für die Umsetzung dieser Regelung.

2. Bei 5-Minuten-Pausen schließt die Fachlehrkraft den Fachraum ab, sofern sie nicht mit den Schüler\*innen im Raum bleibt. Das gilt auch für einen Klassenraum, wenn dort kein anschließender Unterricht stattfindet.
3. Vor dem Abschließen versichert sich die Lehrkraft, dass der Raum in ordentlichem Zustand verlassen wird. Das bedeutet insbesondere, dass der Raum gefegt ist, die Fenster geschlossen sind und die Tafel gewischt ist. Beim Klassenunterricht stellen die Klassen sicher, dass der eigene Klassenraum nach der letzten Unterrichtsstunde in diesem Raum gefegt wird und dass die Stühle hochgestellt werden. In jeder Klasse sorgen zwei Schüler\*innen für den Tafel- und Ordnungsdienst (Säubern und Lüften des Raumes). Tafel- und Ordnungsdienst werden namentlich im Klassenbuch vermerkt. Nach dem Kursunterricht werden die Stühle im Raum hochgestellt, der Raum gefegt und die Tafel gesäubert. Die Verantwortung dafür tragen die jeweiligen Fachlehrer\*innen.
4. Die Aufenthaltsmöglichkeiten für Schüler\*innen in den großen Pausen sind die Pausenhöfe, die Cafeteria, das Elly-In und für die Schüler\*innen der Oberstufe der Oberstufenraum. Spezielle Regelungen ordnen den Aufenthalt in diesen Räumen.
5. "Regenpausen" werden durch ein zusätzliches Gongzeichen bekannt gegeben. Klassenräume bleiben bzw. werden geöffnet. Die Schüler\*innen bleiben dann im Schulgebäude, die Außenaufsicht der Lehrkräfte unterstützt die Aufsichten im Gebäude. Hofaufsichten begeben sich in den 2. Stock des Altbaus, Eingangsaufsichten in den ersten Stock des Altbaus, die Wiesenaufsicht unterstützt im Neubau.
6. Die großen Pausen dienen der Erholung der Schüler\*innen und Lehrkräfte. Deshalb sind in der zweiten großen Pause (11:15-11:35 Uhr) das Lehrerzimmer und die Beratungsbüros geschlossen. In der ersten und dritten großen Pause darf geklopft werden.
7. Ballspiele mit Softbällen auf dem Schulhof sind bei entsprechender Rücksichtnahme der Schüler\*innen gewünscht. Ballspiele mit Hartbällen sind nur auf den Spielfeldern vor und hinter der Sporthalle erlaubt, an allen anderen Orten verboten.

## **VI. Nutzung des Sekretariats**

1. Die Schüler\*innensprechzeit ist auf die Zeit in den Pausen und am Montag, Mittwoch und Donnerstag auf die 5. und 6. Stunde und am Dienstag und Freitag auf die 7. Stunde beschränkt.
2. Am Ende eines Schultages (Montag, Mittwoch, Donnerstag nach der 8. Stunde und Dienstag, Freitag nach der 6. Stunde) können eingezogene elektronische Geräte gegen Vorlage des Schülersausweises abgeholt werden.

3. Nur in ganz dringenden Fällen (z.B. Erkrankung) darf das Sekretariat außerhalb der angegebenen Zeiten betreten werden.
4. Anrufe erkrankter Schüler\*innen bei ihren Eltern erfolgen ausschließlich durch das Personal im Sekretariat (und nicht durch die Schüler\*innen selbst).
5. Alle Personen, die im Sekretariat etwas erledigen wollen, treten einzeln ein.

## VII. Elektronische Kommunikation

1. Elektronische Kommunikationsmittel sind grundsätzlich mit dem Betreten des Schulgebäudes nicht offen sichtbar bei sich zu führen. Sie sind dort auszuschalten und in der Schultasche aufzubewahren. Schüler\*innen ist es erlaubt in der Mittagspause auf dem Schulhof zu telefonieren, Schüler\*innen der SII in ihren Freistunden. In den übrigen Pausen ist die Nutzung untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind folgende Bereiche: Alle Ebenen im Glastreppenhaus, die Cafeteria und der Oberstufenraum. Lehrer\*innen nutzen für ihre Telefonate das Lehrerzimmer und die Verwaltungsbereiche.
2. Elektronische Kommunikationsmittel können grundsätzlich im Unterricht als Unterrichtsmittel verwendet werden. Dieses geschieht ausschließlich durch Anordnung der Fachlehrer\*innen.
3. Sollte in dringenden Fällen die Benutzung z.B. des Handys für ein Telefonat notwendig werden, so ist durch den/die Schüler\*in zunächst eine mündliche Erlaubnis bei einem/r Lehrer\*in einzuholen.
4. Während einer Klausur ist die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder von Geräten zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Tablett, MP3-Player u.Ä.) im Prüfungsraum – auch in ausgeschaltetem Zustand – nicht gestattet und wird als Täuschungsversuch gewertet! Die Geräte werden zusammen mit Jacken und Taschen an zentraler Stelle vorne im Prüfungsraum deponiert und erst nach der Klausur wieder in Besitz genommen.
5. Die Veröffentlichung von schulischen Ton- oder Bildaufnahmen im Internet ist ausschließlich mit Zustimmung der Personen und mit Zustimmung der Schulleitung erlaubt.
6. Bei Regelverstoß werden die entsprechenden Geräte eingezogen. Sie werden gegen Vorlage des Schul- oder Personalausweises und der schriftlichen Bestätigung diesen Regelverstoß zu unterlassen, am Ende des Unterrichtstages im Sekretariat zurückgegeben. Geräte von Schüler\*innen, die **zum zweiten Mal** innerhalb eines Schuljahres eingezogen werden, können nur von Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Bei **dreimaligem Einzug** spricht die Schulleitung ein einwöchiges Verbot der Mitführung eines

elektronischen Kommunikationsmittels aus. Bei einem weiteren Einzug wird die Handynutzung bis zum Ende des Schuljahres untersagt.

## VIII. Kleidung in der Schule

Unsere Schule ist ein öffentlicher Ort, an dem wir frei über die Wahl unserer Kleidung entscheiden dürfen, wenn eine Voraussetzung erfüllt wird:

Die Kleidung ist einer Bildungseinrichtung angemessen.

Unter angemessener Kleidung wird verstanden:

- Die Kleidung ist sauber.
- Die Kleidung ist frei von Aufdrucken, die nicht in Einklang mit grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung stehen bzw. Sexismus, Drogen oder Gewalt verherrlichen.
- Leggings sind nur erlaubt, wenn eine kurze Hose, ein Rock oder ein langes Oberteil darüber ist.
- Sportliche Kleidung ist erlaubt, wenn auf Trainingsanzug, Muscle-Shirt bzw. bauchfreies Shirt oder Jogginghose bzw. kurze Sporthose verzichtet wird.

Ist das nicht der Fall, werden Schüler\*Innen aufgefordert Ihre Kleidung zu wechseln und bis dahin des Unterrichts verwiesen.

## IX. Besondere Regelungen

1. Der Aufenthalt im Gebäude kann aus versicherungsrechtlichen Gründen nur für die Zeit gestattet werden, in der eine Aufsicht gewährleistet ist. Das führt zu folgenden Regelungen:
  - a. Schüler\*innen dürfen das Gebäude nicht vor 7.45 Uhr betreten.
  - b. Beginnt der Unterricht einer Klasse mit der 2. oder einer späteren Stunde, so darf das Schulgebäude erst fünf Minuten vor Beginn des Unterrichts (Gongzeichen) betreten werden. Diese Regelung gilt auch für Schüler\*innen, die vom Sport- oder Schwimmunterricht kommen.
  - c. In den Springstunden dienen den Schüler\*innen der Sekundarstufe II der Oberstufenraum und die Cafeteria als Aufenthaltsort. Die Ellythek kann ausschließlich als Arbeitsraum genutzt werden (s. gesonderte Nutzungsordnung Ellythek an der Ellythek).
  - d. Das Gebäude ist in der Regel bis 16:45 Uhr begehbar.
2. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Damit der Beginn des Unterrichts nicht gestört wird, sollen mit dem Gongzeichen zum Stundenanfang die Türen der Klassenräume geschlossen werden. Schüler\*innen warten auf dem Flur bis die Lehrkraft da ist. Erscheint nach fünf Minuten die Fachlehrkraft noch nicht, so meldet sich der/die Klassensprecher\*in im Sekretariat.
3. Regelungen für Verspätungen:

Nach dem Schulgesetz sind Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler zur pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Pünktlichkeit ist darüber hinaus ein Gebot der Höflichkeit und Rücksicht gegenüber den anderen Lehrenden und Lernenden.

Bei Verspätungen in der **Erprobungs- und Mittelstufe** gelten folgende Regelungen für ein Schulhalbjahr:

**1. Verspätung:** kann vorkommen (aber Begründung und mündliche Entschuldigung.

**2. Verspätung:** Ermahnung des/der Schüler\*in

**3. Verspätung:** Information an die Eltern durch den/die Klassenlehrer\*in und schriftlicher Tadel

**ab 4. Verspätung:** Gespräch mit einem Mitglied der Schulleitung, ggf. eine Ordnungsmaßnahme

Die Klassenlehrer\*innen können ihren pädagogischen Handlungsspielraum nutzen.

Bei Verspätungen in der **Oberstufe** gelten folgende Regelungen für ein Schulhalbjahr:

**1. Verspätung:** kann vorkommen (aber Begründung und mündliche Entschuldigung.

**2. Verspätung:** Ermahnung des/der Schüler\*in

**3. Verspätung:** Ausschluss vom Unterricht bis zum Ende der laufenden (Doppel-)Stunde. Der versäumte Stoff ist von dem/der Schüler\*in selbstständig nachzuarbeiten. Ein schriftlicher Tadel ist zu erteilen.

**ab 4. Verspätung:** Gespräch mit einem Mitglied der Schulleitung, ggf. eine Ordnungsmaßnahme

4. Schüler\*innen, die in Fachräumen Unterricht haben, warten leise vor den Fachräumen.
5. Trinken im Unterricht ist erlaubt
6. Jede Klasse und jeder Klassenkurs EF hat im Schuljahr einen Hofdienst zu leisten. Der Zeitraum und das zu säubernde Areal werden durch einen Plan bekannt gegeben. Klassenlehrer\*innen und Tutor\*innen sorgen gemeinsam mit dem Hausmeister für die entsprechende Einteilung der Schüler\*innen.
7. Das Rennen und das Ballspielen sind im Gebäude wegen der Verletzungsgefahr grundsätzlich untersagt.
8. Sauberkeit, Ordnung und Vermeidung von Lärm auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit tragen zum Wohle aller bei und stellen gleichzeitig einen Beitrag zum Umweltschutz dar. Alle sind für die Sauberkeit des Schulhofs und des Gebäudes mitverantwortlich. Die Nutzung der Abfalleimer und eine sachgerechte Müllsortierung in den Klassenräumen sind wichtige Beiträge zur umweltschonenden Abfallbeseitigung und -verwertung. Der nach

Plan eingesetzte Hofdienst und der Dienst für den Oberstufenraum sollten sich auf eine Kontrolle und Nachreinigung beschränken können. In den Toilettenräumen sind alle besonders dazu angehalten, für Sauberkeit zu sorgen und verantwortungsbewusst mit Papier umzugehen.

9. Waffen und Gegenstände, die andere gefährden können, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.
10. Das Verbot gilt auch für das Mitbringen und Konsumieren illegaler Drogen. Der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sind während des gesamten Schulbetriebs und im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen den Ausschank von Alkohol betreffend entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Ausnahmeregelungen können getroffen werden, sofern im betreffenden Fall die aktive Teilnahme der Schülerinnen und Schüler nicht im Vordergrund steht.
11. Auf dem gesamten Schulgelände sind gefährdende Spiele, wie Schneeball werfen, und Handlungen, wie der Gebrauch von Feuerzeugen und Feuerwerkskörpern auf Grund der Verletzungsgefahr ausdrücklich verboten. Auch der Gebrauch von Wasserpistolen und ähnlichem ist verboten

## **X. Umgang mit Regelverstößen**

1. In allen Fällen, die nicht durch gesonderte Bestimmungen geregelt wird, soll zuerst durch pädagogische Einwirkungen (Belehrungen, Ermahnungen) reagiert werden.
2. Regelverstöße können über ein Formblatt den Klassenlehrer\*innen bzw. den Beratungslehrer\*innen bekannt gemacht werden.
3. Bei schwereren bzw. mehrfachen Regelverstößen wird die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler über Klassenlehrer\*innen bzw. Beratungslehrer\*innen zum „Sunny Friday“ angemeldet, um einen Sozialdienst für die Schulgemeinschaft zu leisten.
4. Bei schweren Regelverstößen sind Ordnungsmaßnahmen unumgänglich.

## **XI. Weitere Übereinkünfte**

1. Die Schulordnung wird zu Beginn einer Schüler\*innenlaufbahn von den Eltern unterschrieben und zu Beginn eines jeden Schuljahres erneut bekannt gemacht.
2. Die Schulordnung tritt am 24.08.2020 in Kraft.



3. Die Schulordnung wird nach einem Jahr Geltungsdauer evaluiert (August 2021) und ggf. durch die Mitwirkungsgremien verändert.

## **XII. Aktuelle Übereinkünfte**

Den angepassten Regelbetrieb im Präsenzunterricht weitest möglich zu garantieren, ist und bleibt unser vorrangiges Ziel! Deshalb wird folgender Maßnahmenkatalog für einen verantwortlichen Umgang miteinander und für einen effektiven Hygiene- und Infektionsschutz in die Schulordnung aufgenommen:

1. Wir wollen auf das „schwächste Glied“ in einer Kette Rücksicht nehmen! Deshalb gibt es aus Solidarität mit den Personen unserer Schulgemeinde, die selbst ein gesundheitliches Risiko besitzen oder mit Angehörigen im Haushalt leben, die gefährdet sind, eine selbstverständliche freiwillige Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.
2. Deshalb werden in allen Lerngruppen der Sek. I und der S II weiterhin Mund-Nase-Bedeckungen getragen.
3. Die Lehrkräfte können ohne Mund-Nase-Bedeckung unterrichten, wenn sie den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten.
4. Auf dem Schulhof darf unter Einhaltung des Mindestabstands die Maske abgenommen werden.
5. Auf den Gängen der Schule, beim Betreten der Mensa und auf den Toiletten gilt die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung ohne Einschränkung.
6. Visiere stellen keinen Ersatz für eine Mund-Nase-Bedeckung dar. Allerdings können Visiere bei Personen zum Einsatz kommen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.
7. Die Regelung ist befristet bis zum 09.10.2020.